

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die vom
Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Re-
kruten pro 1900, sowie für die Reserven zu leistenden
Entschädigungen.

(Vom 8. Juni 1899.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend unsern Bericht betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1900, sowie für die Kleiderreserven zu leistenden Entschädigungen zu unterbreiten.

A. Ausrüstung der Rekruten.

In der Bekleidung tritt gegenüber dem Jahre 1899 keine Änderung ein; der Tarif bleibt daher unverändert.

Die Feststellung der sämtlichen Modelle für die übrigen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung ist vor kurzem zum Abschluß gelangt. Damit wird auch die wünschenswerte Stabilität in der Ausrüstung der Rekruten, welche während der Übergangsperiode gefehlt hat, wieder eintreten, ebenso, wie aus nachstehendem hervorgeht, eine wesentliche Vereinheitlichung, soweit es jeweilen gleichartige Verhältnisse erlauben.

Dieses Gepäck würde inskünftig wie folgt verabfolgt:

Den gewehrtragenden Rekruten (Infanterie, Genie und Festungsartillerie): Gleiche Modelle mit naturfarbenem Riemenzeug wie im Jahre 1899; der Tarif bleibt daher unverändert.

Den übrigen Rekruten:

1. Tornister: Ein Modell für alle nicht gewehrtragenden Fußtruppen, dem bisherigen entsprechend, Lederzeug jedoch naturfarben.
2. Traintornister: Gleiches Modell wie bisher für die gesamte Trainmannschaft. (Die Trompeter-Rekruten des Trains erhalten einen getragenen Tornister aus der Reserve, wie bisher.)
3. Brodsack: Gleiches Modell von 1898 für alle Truppen, ausgenommen Kavallerie und Train.
4. Kavallerie und Train erhalten einheitlich das Brodsack-Modell 1893 der Kavallerie, welches bereits bei den Unteroffizieren, Trompetern und Ordonnanzen des Trains eingeführt ist.
5. Feldflasche: Modell 1898 für alle Truppen.
6. Kochgeschirr oder Gamelle: Das Aluminium-Kochgeschirr erhalten außer den Gewehrtragenden inskünftig: die Gebirgsartilleristen; das stählerne Kochgeschirr wie bisher: die Rekruten der Kavallerie, der Positionsartillerie und inskünftig diejenigen der Sanität; die Gamelle: die Rekruten der Feldbatterien, des Trains und der Verwaltung.

Für diese Gegenstände 1—6 bleibt der bisherige Tarif beibehalten.

7. Mannsputzzeug: Modell 1898 für alle Truppen. Für sämtliche Artillerie-, Train-, Sanitäts- und Verwaltungsrekruten ist die Putzzeugtasche mit der Trippelbüchse und der Trippelbürste auszurüsten, was für diejenigen Rekrutengattungen, welche diese Gegenstände neu erhalten, eine Tarifierhöhung von je 40 Cts. ergibt.

Bei diesen Ansätzen ist die Selbstanschaffung der Garnituren (Schnallen, Hacken, Ringe etc.) durch die kantonalen Verwaltungen, wie bisher, vorgesehen, ausgenommen derjenigen des Tornister- und des Brodsack-Modells 1898, für welche die Lieferung nach bisherigem Modus durch den Bund nach einem den Verhältnissen entsprechend reduzierten Tarif zu erfolgen hat (für Tornister Fr 2. 50, für Brodsack 25 Cts., total Fr. 2. 75 statt Fr. 3. 75 wie bisher). Garniturstücke für die übrigen Gegenstände können auf Bestellung von der eidgenössischen Militärverwaltung den Kantonen nach besonderem Tarif geliefert werden.

Die Ausrüstung der Rekruten ist vorstehendem gemäß nach Tabelle I durchzuführen. Die Entschädigungsansätze sind auf Tabelle II ersichtlich.

Persönliche Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft des Bundesheeres pro 1900.

Gegenstand.		Truppengattung.						
		Gewehrtragende Infanterie.	Kavallerie.	Kanoniere der Feldartillerie.	Positionsartillerie.	Festungsartillerie.	Fahrer und Train.	Sanität, Verwaltung.
A. Ausrüstung.								
T	Käppi mit Garnitur	1	1	1	1	1	1	1
T	Feldmütze mit Einteilungskokarde	1	1	1	1	1	1	1
T	Waffenrock mit Achselklappen	1	—	1	1	1	1	1
T	Waffenrock mit Achselschuppen	—	1	—	—	—	—	—
T	Bluse mit Achselklappen (✠ Exerzierbluse)	(E B)	1	1	1	1	1	1
T	Hosen für Fußtruppen, dunkelblaue	2	—	2	2	2	—	2
T	Stiefelhosen, wovon 1 mit Tuchbesatz (nach der R.-Sch. erneuert)	—	2	—	—	—	—	—
T	Lederhose, nach der Rekrutenschule mit Tuchbesatz versehen	—	—	—	—	—	1	—
T	Tuchreithose mit Besatz	—	—	—	—	—	1	—
T	Kaputt (Mantel)	1	(1)	1	1	1	(1)	1
T	Krawatte	1	—	—	—	—	—	—
T	Sporen (Unteroffiziere bei ihrer Ernennung, blanke), Paar	—	2	—	—	—	2	—
T	Tornister mit Hülftstragriemen M./98	1	—	—	—	1	—	—
T	Tornister mit abnehmbaren Hülftstragriemen M./98	Spielleute	—	—	—	Spielleute	—	—
T	Tornister M./75/98	—	—	1	1	—	—	1
T	Traintornister M./75	—	—	—	—	—	1 ¹⁾	—
T	Kochgeschirr aus Aluminium M./98	1	—	Gebirgsb.	—	1	—	—
T	Kochgeschirr aus Stahlblech M./82	—	1	—	1	—	—	Sanität
T	Gamelle M./75	—	—	Feldb.	—	—	1	Verwaltung
T	Brotsack M./98	1	—	1	1	1	—	1
T	Brotsack für Kavallerie und Train M./98	—	1	—	—	—	1	—
T	Feldflasche mit Becher M./98	1	1	1	1	1	1	1
T	Mannsputzzeug ²⁾ M./98	1	1	1	1	1	1	1
✠	Leibgurt (Train M./75) M./98	1	—	1	1	1	Train	1
✠	Bajonettstichtasche M./98	1	—	—	—	1	—	—
✠	Faschinenmessertasche (Train M./75) M./98	—	—	1	1	—	Train	1
✠	Tasche für Geniesäbel und Bajonett M./98	—	—	—	—	—	—	1
✠	Patrontaschen, zweiteilige M./98	2	—	—	—	2	—	2
✠	Patronenschlaufen für 30 Patronen M./98	2	—	—	—	—	—	—
✠	Dotation mit Munition	120	60	—	—	60	—	60
✠	Patrontaschenriemen für 10 Lader ³⁾ M./93	—	1	—	—	—	—	—
✠	Säbelkoppel mit Schlagband für Kavallerie M./96	—	1	—	—	—	—	—
✠	Säbelkoppel mit Schlagband für Fahrer M./75	—	—	—	—	—	Fahrer	—
✠	Putzzeugtäschchen für die Waffe ⁴⁾	1	—	—	—	1	—	1
M	Marschierschuhe nach Ordonnanz (circa 1500 g.), Paar	1	1	1	1	1	2	1
M	Leichtere Marschierschuhe, Paar	—	—	1	1	1	—	1
M	Quartierschuhe aus Leder oder Segeltuch, Paar	1	—	—	—	—	—	—
M	Stiefel (✠ liefert die Schäfte gratis), Paar	—	1	—	—	—	—	—
M	Socken, Paar	2	2	2	2	2	2	2
M	Hemden und Nastücher, Stück	2	2	2	2	2	2	2
M	Waschtuch, Stück	1	1	1	1	1	1	1
B. Bewaffnung.								
✠	Gewehr mit Riemen	1	—	—	—	1	—	1
✠	Karabiner mit Riemen	—	1 ⁵⁾	—	—	—	—	—
✠	Revolver	—	6)	—	—	—	—	—
✠	Dolchbajonett mit Scheide (für Spielleute und Fouriere langes Modell)	1	—	—	—	1	—	—
✠	Faschinenmesser mit Scheide	—	—	1	1	—	Train	1
✠	Geniesäbel und Bajonett mit Scheiden, je	—	—	—	—	—	—	1
✠	Säbel, Kavallerie M./96, Fahrer M./75	—	1	—	—	—	Fahrer	—
✠	Unteroffizierssäbel mit Lederscheide und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere ⁷⁾	1	—	—	1	1	—	1
✠	Offizierssäbel mit Unteroffizierskoppel und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere ⁷⁾	—	1	—	—	—	1	—

¹⁾ Trompeter erhalten einen getragenen Tornister aus der Reserve.

²⁾ Enthält: 1 Kleiderbürste, 1 Schuhbürste, 1 Büchse mit Schuhfett, 50 g. Seife, 1 Kamm, 1 Nadelbüchsen mit zweierlei Faden und 3 Nadeln, 4 große und 2 kleine Uniformknöpfe, 6 Hosknöpfe, 1 Sämschleder, 1 Baumwollappen, 1 Flanellappen, 2 m. Schnur; für die Truppen mit gelben Knöpfen: 1 Knopfschere; für Artillerie, Train, Sanität und Verwaltung: 1 Trippelbürste und 1 Trippelbüchse; für Train: 1 Paar Stege mit 1 Doppelknopf.

³⁾ Mit 6 Taschen.

⁴⁾ Enthält: 2 Waffenfettbüchsen, 1 Putzseife und 1 Patronenlagerreiniger.

⁵⁾ Wachtmeister, Korporale und Reiter (Train ausgenommen).

⁶⁾ Feldweibel, Fouriere und Trompeter.

⁷⁾ Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere.

NB. Die mit T bezeichneten Gegenstände werden von den Kantonen angeschafft und nach Tarif vergütet; die mit ✠ bezeichneten Gegenstände beschafft der Bund, ebenso die sogenannten Garnituren für die Tornister und Brotsäcke (M./98); die mit M bezeichneten Effekten sind vom Mann zu liefern.

In den Ledergegenständen für Kavallerie, Fahrer und Train sind noch genügend Vorräte für einen Rekrutenjahrgang vorhanden; es erhalten diese Rekruten im Jahre 1900 noch schwarzlederne Ausrüstung. Demgemäß ist der Tragriemen des Brotsackes ausnahmsweise aus Wichsleder zu erstellen. — Der Kriegsvorrat jedoch soll den neuen Modellen entsprechend angelegt werden.

Tarif.

Tabelle II.

Zu Seite 725.

Gegenstand.	Füsilire.	Schützen.	Dragoner und Guiden.	Kanoniere der Feld- artillerie.	Gebirgs- artillerie.	Positions- artillerie.	Festungs- artillerie.	Fahrer der Batterien.	Train.	Berittene Trompeter der Artillerie und des Train.	Genie.	Sanität.	Ver- waltung.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Käppi, nach Ordonnanz von 1888, mit Garnitur, für Kavallerie nach Ordonnanz von 1883	8. 70	8. 65	18. —	8. 75	8. 75	8. 75	8. 75	8. 75	8. 50	8. 75	8. 75	8. 50	8. 40
Feldmütze mit Einteilungskokarde	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10
Achselschuppen für Kavallerie, 1 Paar	—	—	6. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waffenrock mit Achselnummern	27. —	28. 10	27. —	27. 10	27. 10	27. 10	27. 10	27. 10	27. 10	27. 10	27. 55	27. —	27. —
Bluse mit Achselnummern	—	—	16. 95	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25
Tuchhosen, dunkelblau meliert, für Fußtruppen	27. 70	27. 70	—	27. 70	27. 70	27. 70	27. 70	—	—	—	27. 70	27. 70	27. 70
Stiefelhosen für Kavallerie, wovon eine mit Besatz	—	—	45. 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erneuerung dieses Tuchbesatzes (für 1 Paar) .	—	—	9. 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz	—	—	—	—	—	—	—	37. 40	37. 40	37. 40	—	—	—
Tuchbesatz für 1 Paar samt Aufnähen desselben	—	—	—	—	—	—	—	6. 55	6. 55	6. 55	—	—	—
Tuchhosen mit Besatz und Sous-pied	—	—	—	—	—	—	—	25. 65	25. 65	25. 65	—	—	—
Kaput mit Achselnummern	28. 05	28. 05	—	28. 70	28. 70	28. 70	28. 70	—	—	—	28. 70	28. 05	28. 05
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	35. 10	—	—	—	—	35. 80	35. 80	35. 80	—	—	—
Halsbinde	— 70	— 70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tornister, inkl. Ring für Schanzwerkzeug der Infanterie	24. — ¹	24. — ¹	—	19. —	19. —	19. —	24. — ¹	23. —	23. —	—	24. — ¹	19. —	19. —
Gamelle	—	—	—	1. 10	—	—	—	1. 10	1. 10	1. 10	—	—	1. 10
Einzelkochgeschirr	4. 50	4. 50	2. 90	—	4. 50	2. 90	4. 50	—	—	—	4. 50	2. 90	—
Brotsack	4. 75	4. 75	6. 20	4. 75	4. 75	4. 75	4. 75	6. 20	6. 20	6. 20	4. 75	4. 75	4. 75
Feldflasche	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —
Putzzeug für den Mann ²	2. 80	2. 90	2. 80	3. 30	3. 30	3. 30	3. 30	3. 80	3. 80	3. 80	2. 90	3. 20	3. 20
Sporen, 2 Paar für alle Berittenen ³	—	—	1. 50	—	—	—	—	1. 50	1. 50	1. 50	—	—	—
Garnituren für Tornister, Modell 1898	2. 50	2. 50	—	—	—	—	2. 50	—	—	—	2. 50	—	—
Garnituren für Brotsack, Modell 1898	— 25	— 25	—	— 25	— 25	— 25	— 25	—	—	—	— 25	— 25	— 25
	138. 05	139. 20	178. 75	145. —	148. 40	146. 80	155. 90	201. 20	200. 95	178. 20	155. 95	145. 70	143. 80

¹ Spielleute Fr. 1 weniger (Hülfsstragriemen abnehmbar).

² Das Waffenfett wird vom Bund zum Gewehr, beziehungsweise Karabiner geliefert und fällt im Tarif außer Betracht. Beide Büchsen sind im Zubehörtäschchen, beziehungsweise in der 6^{ten} Tasche des Patronaschenbandes unterzubringen. Die Truppen mit gelben Knöpfen erhalten eine Knopfschere (10 Cts.); Artillerie, Train, Sanität und Verwaltung: Trippelbürste und Trippelbüchse (40 Cts.); Train: 1 Paar Stege und 1 Doppelknopf (50 Cts.).

³ Für Unteroffiziere: 2 Paar blanke Sporen gegen Rückgabe der lackierten; Tarifpreis 70 Cts. per Paar.

B. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Bisher bestand der Kriegsvorrat, entsprechend der Verordnung über die Anlagen von Ausrüstungsrererven vom 6. Februar 1883, bloß aus Bekleidungsgegenständen. Wir haben bereits in der letztjährigen Tariftbotschaft vom 3. Juni 1898 die Gründe erwähnt, welche die Ausdehnung der Anlage von Kriegsvorräten auf das Gepäck erfordern. Nachdem im Jahre 1899 für die Gewehrtragenden bereits eine Hälfte dieses Kriegsvorrates angelegt wurde und nachdem die Modelle für alle Gegenstände des Gepäcks, wie in Abschnitt A hiervor angedeutet wurde, bleibend festgestellt sind, soll im Jahre 1900 für die Gewehrtragenden die zweite Hälfte, für die nicht Gewehrtragenden der ganze Bestand nach den neuesten Modellen angeschafft werden, so daß derselbe, gemäß der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 2. Juli 1898, den einer Jahresausrüstung entsprechenden Stand erreicht.

Wir beantragen diese Vervollständigung des Kriegsvorrates, für welchen den Kantonen eine Entschädigung von 4 % der Wertsumme für 8 Monate, in gleicher Art wie bisher, ausgerichtet würde, in den Details gemäß den Bestimmungen der obgenannten Verordnung vom 2. Juli 1898.

C. Unterhalt der Ausrüstung in Händen der Mannschaft und der Reserve.

Unter Hinweis auf die Tariftbotschaft vom 3. Juni 1898 beantragen wir wiederum die Ausrichtung von 12 % der Tarifwertsumme der Rekrutenausrüstung an diejenigen Kantone, welche den Bestimmungen der mehrgenannten Verordnung vom 2. Juli 1898 Folge geben, welche letztere wiederum für die Details maßgebend ist.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

~~~~~

(Entwurf.)

**Bundesbeschluß**

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten und die Kleiderreserven pro 1900 zu leistenden Entschädigungen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1899,  
beschließt:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1900 auszurichtenden Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

**1. Für die Rekruten.**

|           |                                                                |     |         |
|-----------|----------------------------------------------------------------|-----|---------|
| Für einen | Füsilier . . . . .                                             | Fr. | 138. 05 |
| "         | " Schützen . . . . .                                           | "   | 139. 20 |
|           | (Für die Spielleute der Gewehrtragenden je 1 Fr. weniger.)     |     |         |
| "         | " Guiden und Dragoner . . . . .                                | "   | 178. 75 |
| "         | " Kanonier der Feldartillerie . . . . .                        | "   | 145. —  |
| "         | " Fahrer der Batterien . . . . .                               | "   | 201. 20 |
| "         | " Gebirgsartilleristen . . . . .                               | "   | 148. 40 |
| "         | " Positionsartilleristen . . . . .                             | "   | 146. 80 |
| "         | " Festungsartilleristen . . . . .                              | "   | 155. 90 |
| "         | " berittenen Trompeter der Artillerie und des Trains . . . . . | "   | 178. 20 |
| "         | " Trainsoldaten des Trains . . . . .                           | "   | 200. 95 |
| "         | " Geniesoldaten . . . . .                                      | "   | 155. 95 |
| "         | " Sanitätssoldaten . . . . .                                   | "   | 145. 70 |
| "         | " Verwaltungssoldaten . . . . .                                | "   | 143. 80 |

## **2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.**

Die durch die Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehene Anlage eines Jahresvorrates an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen — Kriegsvorrat genannt — wird gutgeheißen, ebenso wie bisher die den Kantonen auszurichtende Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme per 8 Monate.

## **3. Für die Reserven an getragenen Stücken.**

Für den Unterhalt wird gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1898 eine Entschädigung von 12 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung festgesetzt. Die genannte Verordnung ist in Bezug auf die Details maßgebend.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten pro 1900, sowie für die Reserven zu leistenden Entschädigungen. (Vom 8. Juni 1899.)**

|      |                  |
|------|------------------|
| In   | Bundesblatt      |
| Dans | Feuille fédérale |
| In   | Foglio federale  |

|       |      |
|-------|------|
| Jahr  | 1899 |
| Année |      |
| Anno  |      |

|        |   |
|--------|---|
| Band   | 3 |
| Volume |   |
| Volume |   |

|        |    |
|--------|----|
| Heft   | 24 |
| Cahier |    |
| Numero |    |

|                     |     |
|---------------------|-----|
| Geschäftsnummer     | --- |
| Numéro d'affaire    |     |
| Numero dell'oggetto |     |

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 14.06.1899 |
| Date  |            |
| Data  |            |

|        |         |
|--------|---------|
| Seite  | 724-728 |
| Page   |         |
| Pagina |         |

|         |            |
|---------|------------|
| Ref. No | 10 018 786 |
|---------|------------|

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.